

Institut für Pflege

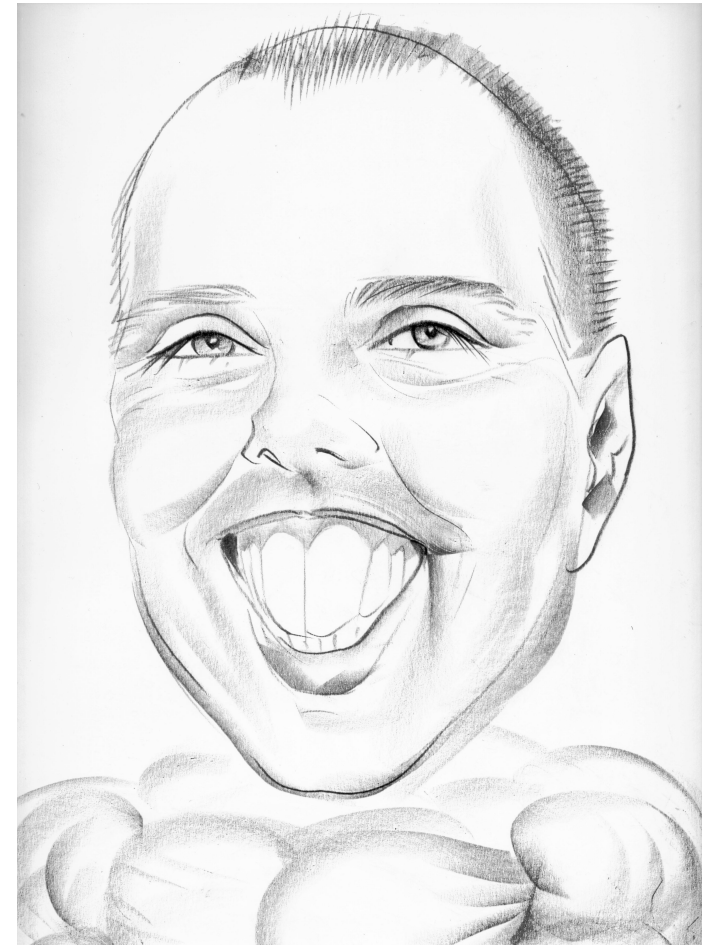
Recht im Gesundheitswesen

Prof. Dr. iur. Hardy Landolt LL.M

29.04.2016

Zu meiner Person

- 1965 Geburt in Glarus
- 1979 Schulunfall (Tetraplegie C4/5)
- 1985 – 1990 Jus-Studium in Zürich
- 1992 Rechtsanwalt und Notar
- 1999 – 2001 Auslandsaufenthalt
(San Diego und München)
- 2002 PD (Uni St. Gallen)
- 2010 Titularprofessor (Uni St.
Gallen)



Inhalt

- Grundlagen des Rechts
- Gesundheitsrecht
- Zwangsmassnahmerecht
- Pflegefinanzierung

GRUNDLAGEN DES RECHTS

Inhalt

- Was ist Recht?
- Rechtsordnung
- Hierarchie der Rechtsnormen
- Verfassungsrecht

Was ist Recht?

- Philosophische Trias
 - Was ist? – Sein
 - Was soll ich? – Sollen
 - Wie erkenne ich? – Erkennen

Was ist Recht?

- Recht als Teil der Sollensordnung
- Sollensnormen
 - Sitte/Brauch
 - Ethik/Moral
 - Recht

	<i>Recht</i>	<i>Ethik</i>	<i>Sitte/Brauch</i>
<i>Wesen</i>	Norm Sollen	Norm Sollen	Norm Sollen/Sein
<i>Normgeber</i>	Gesetzgeber Gericht	Innere Überzeugung	Gesellschaftliche Usanz
<i>Geltung</i>	Zwangsmittel	Keine Zwangsmittel (Schuld)	Keine Zwangsmittel (Gesellschaftliche Nachteile)

Was ist Recht?

- Rechtsfrage oder nicht?
 - Du sollst nicht töten!
 - Du sollst nicht ehebrechen!
 - Du sollst Dich für ein Geschenk bedanken!
 - Du sollst medizinisch-ethische Richtlinien befolgen!

Was ist Recht?

- Rechtsfrage oder nicht?
 - Du sollst nicht töten!

Was ist Recht?

- Rechtsfrage oder nicht?
 - Du sollst nicht töten!
 - Ja: Art. 111 ff. StGB

Was ist Recht?

- Rechtsfrage oder nicht?
 - Du sollst nicht ehebrechen!

Was ist Recht?

- Rechtsfrage oder nicht?
 - Du sollst nicht ehebrechen!
 - Ja: Art. 159 Abs. 3 ZGB

Was ist Recht?

- Rechtsfrage oder nicht?
 - Du sollst Dich für ein Geschenk bedanken!

Was ist Recht?

- Rechtsfrage oder nicht?
 - Du sollst Dich für ein Geschenk bedanken!
 - Je nachdem:
 - Art. 91 I OR: Mit Ausnahme der gewöhnlichen Gelegenheitsgeschenke können die Verlobten Geschenke, die sie einander gemacht haben, bei Auflösung des Verlöbnisses zurückfordern, es sei denn, das Verlöbnis sei durch Tod aufgelöst worden.
 - Art. 249 OR: Rückforderung der Schenkung, „wenn er die mit der Schenkung verbundenen Auflagen in ungerechtfertigter Weise nicht erfüllt“

Was ist Recht?

- Rechtsfrage oder nicht?
 - Du sollst medizinisch-ethische Richtlinien (beispielsweise die der SAMW) befolgen!
 - <http://www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Aktuell-gueltige-Richtlinien.html>

Was ist Recht?

- Rechtsfrage oder nicht?
 - Du sollst medizinisch-ethische Richtlinien befolgen!
 - Je nachdem: Sofern und soweit Gesetz auf medizinisch-ethische Richtlinien verweist

Was ist Recht?

Art. 1 ZGB

1 Das Gesetz findet auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es nach Wortlaut oder Auslegung eine Bestimmung enthält.

2 Kann dem Gesetz keine Vorschrift entnommen werden, so soll das Gericht nach Gewohnheitsrecht und, wo auch ein solches fehlt, nach der Regel entscheiden, die es als Gesetzgeber aufstellen würde.

3 Es folgt dabei bewährter Lehre und Überlieferung.

Was ist Recht?

- Rechtsquellen
 - Geschriebenes Recht
 - Gewohnheitsrecht
 - Richterrecht (Urteile)
 - nicht: Naturrecht

Was ist Recht?

- Rechtsquelle beinhaltet diverse Rechtsnormen
- Rechtsnorm ist generell-abstrakt
 - generell: gilt für alle Personen
 - abstrakt: auf alle vergleichbaren Fällen anwendbar
- Struktur einer Rechtsnorm
 - Tatbestand (Wenn ...)
 - Rechtsfolge (Dann ...)
- Von der Rechtsnorm ist Rechtsanwendungsakt zu unterscheiden

Was ist Recht?

Art. 111 StGB

Vorsätzliche Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen der nachfolgenden Artikel zutrifft, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.

Was ist Recht?

Art. 112 StGB

Mord

Handelt der Täter besonders skrupellos, sind namentlich sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich, so ist die Strafe lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

Was ist Recht?

- Auslegung von Rechtsnormen
 - Massgeblicher Sinn
 - Historische Auslegung
 - Geltungszeitliche Auslegung
 - Auslegungsmittel
 - Gesetzgebungsmaterialien
 - Wortlaut
 - Normzweck
 - Systematische Stellung

Rechtsordnung

- Objektives und subjektives Recht
 - Objektives Recht („law“)
 - Subjektives Recht („right“)
- Öffentliches Recht und Privatrecht
 - Öffentliches Recht
 - Privatrecht
- Zwingendes und nichtzwingendes Recht
 - Beispiel: zwingendes Arbeitsvertragsrecht

Rechtsordnung

- Nationales Recht
 - Bundesrecht
 - Kantonales Recht
 - Gemeinderecht
 - Autonomes Recht
- Internationales Recht
 - Völkerrecht/Staatsvertragsrecht
 - Recht der internationalen Organisationen
- Fremdes Recht

Rechtsordnung

- Vertikale Hierarchie
 - Verfassungsrecht/zwingendes Völkerrecht
 - Staatsvertragsrecht
 - Gesetzesrecht
 - Verordnungsrecht
 - Es gilt immer: Bundesrecht bricht kantonales Recht
- Horizontale Hierarchie
 - Jüngeres Recht geht älterem Recht vor
 - Spezielleres Recht geht allgemeinem Recht vor

Verfassungsrecht

- Grundrechtsordnung
 - Freiheitsrechte – Abwehrrechte
 - Sozialrechte – Anspruchsrechte
 - Politische Rechte – Mitwirkungsrechte
- Kompetenzordnung
 - Grundsatz der kantonalen Zuständigkeit
 - Umfassende, fragmentarische und Teilkompetenz
- Gesetzgebungsordnung

Wo finde ich das Recht?

- Gesetze
 - Bundesrecht: <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html>
 - Kantonales Recht: <http://www.lexfind.ch/>
- Urteile
 - Bundesgericht:
<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht.htm>
 - Andere Gerichte: Linksammlung

GESUNDHEITSRECHT

Inhalt

- Begriffliches
- Gesundheitsverfassungsrecht
- Arten des Gesundheitsrechts
 - Gesundheitspolizeirecht
 - Gesundheitsvorsorgerecht
 - Gesundheitsförderungsrecht
 - Gesundheitsversorgungsrecht

Begriffliches

- Gesundheitsrecht
 - Summe der Rechtsnormen, die sich im Tatbestand oder in der Rechtsfolge auf die Gesundheit beziehen
- Gesundheitsbegriff
 - allgemeiner Gesundheitsbegriff
 - normativer Gesundheitsbegriff

Begriffliches

- Konzept der Pathogenese
 - Gesundheit wird negativ formuliert
 - Gesundheit ist Abwesenheit von Krankheit, Unfall oder Altersbeschwerden
 - WHO-Verfassung von 1946 geht darüber hinaus:
 - „Gesundheit ist ein Zustand des vollständigen körperlichen, geistigen und sozialen Wohlergehens und nicht nur das Fehlen von Krankheit oder Gebrechen“

Begriffliches

- Konzept der Salutogenese
 - Deklaration von Alma-Ata von 1978
 - betont primäre Gesundheitsversorgung
 - Ottawa-Charta zur Gesundheitsförderung von 1986
 - „Gesundheit steht für ein positives Konzept, das in gleicher Weise die Bedeutung sozialer und individueller Ressourcen für die Gesundheit betont wie die körperlichen Fähigkeiten“
 - biopsychosozialer Gesundheitsbegriff

Begriffliches

- normativer Gesundheitsbegriff
 - Recht definiert Gesundheit negativ (Art. 111 ff. StGB und Art. 3 ff. ATSG)
 - Irrelevanz des biopsychosozialen Gesundheitsbegriffs
 - Bundesgericht betont, dass „die moderne Medizin zwar verbreitet von einem bio-psycho-sozialen Krankheitsmodell ausgeht, diese medizinische Grösse indessen bedeutend weiter gefasst ist als der für die Belange der Rechtsanwendung massgebende sozialversicherungsrechtliche Begriff der gesundheitlichen Beeinträchtigung“

Gesundheitsverfassungsrecht

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
 - Präambel und Grundsätze
 - Grundrechtsordnung (Art. 7 ff. BV)
 - Freiheitsrechte
 - Sozialrechte
 - Politische Rechte
 - Kompetenzordnung (Art. 42 ff. BV)
 - Grundsatz der kantonalen Zuständigkeit
 - Umfassende, fragmentarische und Teilkompetenz

Gesundheitsverfassungsrecht

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999
 - Gesetzgebungsordnung (Art. 136 ff. BV)
- Gesundheitsverfassungsrecht
 - Gesundheitsanspruch
 - Gesundheitskompetenzen

Gesundheitsverfassungsrecht

- Unterscheidung zwischen
 - Gesundheitsrecht („Law“)
 - Gesundheitsanspruch („Right“)
- Verfassungsrechtliche Grundrechtsgarantie
 - Schutz- und Vorsorgeanspruch
 - Art. 7 ff. BV garantiert Grundrechte als Freiheitsrechte („Abwehrrecht“)
 - Schutz des Lebens und der Gesundheit vor staatlichen Eingriffen
 - keine willkürliche Tötung und Todesstrafe (Art. 12 Abs. 1 BV)

Gesundheitsverfassungsrecht

- Verfassungsrechtliche Grundrechtsgarantie
 - Schutz- und Vorsorgeanspruch
 - Schutz der körperlichen und geistigen Unversehrtheit und der Bewegungsfreiheit (Art. 12 Abs. 2 BV)
 - Folterverbot und Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung (Art. 12 Abs. 3 BV)
 - Versorgungs- bzw. Leistungsanspruch auf
 - Nothilfe (Art. 12 BV: „Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind“)

Gesundheitsverfassungsrecht

- Verfassungsrechtliche Grundrechtsgarantie
 - Versorgungs- bzw. Leistungsanspruch auf
 - Militärversicherung
 - Art. 59 Abs. 5 BV: „Personen, die Militär- oder Ersatzdienst leisten und dabei gesundheitlichen Schaden erleiden oder ihr Leben verlieren, haben für sich oder ihre Angehörigen Anspruch auf angemessene Unterstützung des Bundes.“
 - Anspruch auf unentgeltlichen Schulunterricht (Art. 62 Abs. 2 BV)

Gesundheitsverfassungsrecht

- Verfassungsrechtliche Grundrechtsgarantie
 - aber: Gesundheitsversorgung ist kein Grundrecht
 - nur Sozialziel (Art. 41 Abs. 1 lit. a und b BV)
 - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) statuiert kein right to health
 - andere staatsvertragliche Menschenrechtsgarantien, die ein right to health vorsehen, begründen Umsetzungs-verpflichtung für den Staat (BGE 126 I 240 E. 2c)

Gesundheitsverfassungsrecht

- Verfassungsrechtliche Grundrechtsgarantie
 - Gesetzliche Gesundheitsversorgungsansprüche des Bundes und der Kantone
 - Anspruch auf Impfung und Deckung von Impfschäden (Art. 23 EpG)
 - Kantone sehen in ihrer Gesundheitsgesetzgebung einen Anspruch auf ärztliche Notfallhilfe vor
 - Art. 128 StGB (unterlassene Nothilfe)
 - Haftungsanspruch gegenüber Schaden-verursacher

Gesundheitsverfassungsrecht

- Verfassungsrechtliche Grundrechtsgarantie
 - Sozialversicherungsrechtlicher Versorgungsanspruch (Art. 117 BV)
 - KVG (Wohnbevölkerung) und UVG (Arbeitnehmer)
 - Besondere Bevölkerungsgruppen
 - Geburtsgebrechensversicherung (Art. 13 IVG)
 - Ergänzungsleistungsbezüger (Art. 14 ELG)
 - Militärangehörige (MVG)

Gesundheitsverfassungsrecht

- Verfassungsrechtliche Kompetenzordnung
 - Direkte Bundeskompetenzen
 - Art. 118 Schutz der Gesundheit
 - Art. 118a Komplementärmedizin
 - Art. 118b Forschung am Menschen
 - Art. 119 Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie im Humanbereich
 - Art. 119a Transplantationsmedizin
 - Art. 120 Gentechnologie im Ausserhumanbereich
 - Indirekte Bundeskompetenzen
 - Sozialversicherungskompetenz

Gesundheitspolizeirecht

- Rechtsnormen, die den Schutz der Bevölkerung oder Teile davon vor konkreten Gesundheitsgefahren bezwecken
- Ausgangspunkt des Gesundheitsrechts
- Geteilte Kompetenzordnung
 - BV 1848: „Die Bundesbehörden sind befugt, bei gemein-gefährlichen Seuchen gesundheitspolizeiliche Verfügungen zu treffen“

Gesundheitspolizeirecht

- Geteilte Kompetenzordnung
 - Art. 69 BV 1874: „Dem Bunde steht die Gesetzgebung über die gegen gemeingefährliche Epidemien und Viehseuchen zu treffenden gesundheitspolizeilichen Verfügungen zu.“
 - Art. 118 Abs. 2 BV 1999
 - Produkte, welche die Gesundheit gefährden können;
 - die Bekämpfung übertragbarer, stark verbreiteter oder bösartiger Krankheiten von Menschen und Tieren
 - den Schutz vor ionisierenden Strahlen

Gesundheitspolizeirecht

- Genuin öffentliches Recht
 - Bewilligungsrecht
 - Produktebewilligungen
 - Berufsausübungs- und Betriebsbewilligungen
 - Zwangsmassnahmerecht
 - Sanktionsrecht
 - Abgaberecht

Gesundheitsvorsorgerecht

- Rechtsnormen, die das Auftreten von Krankheiten und Unfällen verhindern sollen
- Drei Säulen auf Bundesebene
 - Arbeitnehmerschutz (ArG)
 - Gesundheitsschutz
 - Arbeits- und Ruhezeiten
 - Sonderbestimmungen für Junge/Frauen
 - Unfall- und Krankheitsprävention
 - Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten (Art. 81 ff. UVG)

Gesundheitsvorsorgerecht

- Drei Säulen auf Bundesebene
 - Unfall- und Krankheitsprävention
 - Art. 26 KVG: „Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten für bestimmte Untersuchungen zur frühzeitigen Erkennung von Krankheiten sowie für vorsorgliche Massnahmen zugunsten von Versicherten, die in erhöhtem Masse gefährdet sind. Die Untersuchungen oder vorsorglichen Massnahmen werden von einem Arzt oder einer Ärztin durchgeführt oder angeordnet.“

Gesundheitsvorsorgerecht

- Drei Säulen auf Bundesebene
 - Gesundheitsabgaben und Subventionen
 - Alkohol- und Tabaksteuer (BV 131 I)
 - Beiträge
 - Unfallverhütung im Strassenverkehr
 - Beitrag an Stiftung Gesundheitsförderung (KVG 19 f.)
 - Subventionen
 - Tabakpräventionsfonds
 - Fonds für Verkehrssicherheit

Gesundheitsförderungsrecht

- individuelle Gesundheitsförderung
 - Stärkung der Gesundheitskompetenz („Fähigkeit des Einzelnen, im täglichen Leben Entscheidungen zu treffen, die sich positiv auf die Gesundheit auswirken“)
- kollektive Gesundheitsförderung
 - Verbesserung der kollektiven Rahmenbedingungen
 - Umweltschutzrecht
 - Raumplanungs- und Baurecht

Gesundheitsversorgungsrecht

- Versorgung der Bevölkerung mit Gesundheitsdienstleistungen und -produkten
- Primäre Zuständigkeit der Kantone
- Öffentliches Recht und Privatrecht
 - Dienstleistungsrecht
 - Versorgungsrecht
 - Haftungsrecht
 - Produkterecht
 - Versicherungsrecht

Gesundheitsversorgungsrecht

- WZW-Kriterien
 - nur wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Behandlung
 - zunehmende Bedeutung des Wirtschaftlichkeitsgebots
- Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Versorgung
 - BGE 136 V 395 (Myozyme bei Morbus Pompe)
 - Relative Wirtschaftlichkeit: bei mehr als zwei Behandlungsalternativen immer die kostengünstigste (E. 7.4)

Gesundheitsversorgungsrecht

- Wirtschaftlichkeit der ärztlichen Versorgung
 - Absolute Wirtschaftlichkeit: CHF 100 000.– pro gerettetes Menschenlebensjahr ist angemessen (E. 7.6.3)
- Wirtschaftlichkeit der Pflegeversorgung
 - BGE 126 V 334: Spitex oder Pflegeheim?
 - Spitex-Kosten sind nicht mit den Gesamtkosten eines Pflegeheimaufenthaltes zu vergleichen, sondern mit den Kosten, welche vom Kranken-versicherer effektiv zu übernehmen sind

Gesundheitsversorgungsrecht

- Wirtschaftlichkeit der Pflegeversorgung
 - 3,5 Mal höhere Spitexkosten sind „an der oberen Grenze des Vertretbaren“ (E. 3b)
 - Wirtschaftlichkeit nach Einführung der neuen Pflegefinanzierung (2011)
 - maximaler Beitrag von CHF 108.– bei Pflegeheimaufenthalt (Art. 7a Abs. 3 lit. I KLV)
 - absolute Wirtschaftlichkeitsgrenze liegt bei CHF 137 970.–

ZWANGSMASSNAHMERECHT

Verfassungsgrundlagen

- Beeinträchtigung eines Grundrechts
- Beispiel Zwangsmedikation
 - Willensfreiheit
 - körperliche Bewegungsfreiheit
 - räumliche Bewegungsfreiheit
- Rechtfertigungsgründe (BV 31 und 36)

Verfassungsgrundlagen

- Gesetzliche Grundlage
 - formelle und materielle Gesetzesgrundlage
 - bundesgesetzliche oder kantonale Gesetzesgrundlage
 - Erwachsenenschutzrecht
 - Patientengesetz
 - Epidemiegesetz
 - Richtlinien SAMW „Zwangsmassnahmen in der Medizin“ vom 24.05.2005
 - polizeiliche Generalklausel?

Verfassungsgrundlagen

- Schutzwürdiges Interesse
 - öffentliches Interesse
 - privates Interesse
- Verhältnismässigkeit
 - Eignung
 - Notwendigkeit
 - Angemessenheit
 - Kerngehaltsgarantie

Zwangsmassnahmen gegenüber Patient

- BGE 130 I 337 (Zumutbarkeit der Sitzwache)
- BGE 130 I 16 (medikamentöse Zwangsbehandlung in psychiatrischer Klinik während fürsorgerischen Freiheitsentzuges)
- BGE 127 I 6 (medikamentöse Zwangsbehandlung in psychiatrischer Klinik während fürsorgerischen Freiheitsentzuges)
- BGE 127 IV 154 (medikamentöse Zwangsbehandlung während Strafvollzugs)
- BGE 126 I 112 (Zwangsmedikation und Isolierung)

Zwangsmassnahmen gegenüber Patient

- BGE 125 III 169 (Zwangsbehandlung zu therapeutischen Zwecken)
- BGE 124 I 40 (psychiatrische Zwangsbegutachtung)
- BGE 121 III 204 (Staatshaftungsansprüche wegen widerrechtlicher fürsorglicher Freiheitsentziehung)
- BGE 118 Ia 427 (zahnmedizinische Zwangsbehandlung)
- BGE 118 II 254 (Zwangsbehandlung und Fixierung)
- BGer vom 12.01.2010 (5A_857/2010) (Pflegeheimeinweisung)

Zwangsmassnahmen gegenüber Patient

- BGer vom 14.01.2010 (5A_828/2009) (Pflegeheimweisung)
- VGer LU vom 28.12.2001 (V 01 295) = LGVE 2002 II Nr. 3
(Verlegung von einer psychiatrischen Klinik in ein Alters- und Pflegeheim)

Zwangsmassnahmen gegenüber Personal



Zwangsmassnahmen gegenüber Personal

- Impfobligatorium
 - Epidemienrechtliches Impfobligatorium
 - Arbeitsrechtliches Impfobligatorium
 - VGer SG vom 19.10.2006 = SGGVP 2006 Nr. 1: Die Verpflichtung einer Spitalangestellten zu einer präventiven Hepatitis B-Impfung ist ein zulässiger und verhältnismässiger Eingriff in die persönliche Freiheit bzw. in die körperliche Unversehrtheit.
 - Andere Impfobligatorien

Zwangsmassnahmen gegenüber Personal

- Impfzwang – Zwangsimpfung
 - VGer SG vom 19.10.2006 = SGGVP 2006 Nr. 1: Die Verweigerung der Hepatitis-B-Impfung rechtfertigt die Auflösung des Anstellungsverhältnisses.

PFLEGEFINANZIERUNG

Verfassungsrechtliche Grundlagen

- Grundrechtsordnung
 - Grundrechte als Abwehr- und Schutzrechte, nicht aber Leistungsrechte (BV 7 ff.)
 - kein Recht auf Pflege (BV 41 I b und IV sowie BGer 2P.73/2005 E. 5)
- Kompetenzordnung
 - Finanzierungszuständigkeit beim Bund (BV 111 ff.)
 - Versorgungszuständigkeit beim Kanton (BV 3)

Objekt- und Subjektfinanzierung

- Objektfinanzierung = Finanzierung des Leistungserbringers
 - Subventionen (Bau- und Betriebsbeiträge)
 - Tiers payant und Tiers garant
- Subjektfinanzierung = Finanzierung des Pflegebedürftigen
 - soziale Pflegeversicherungsleistungen
 - private Pflegeversicherungsleistungen

Objektfinanzierung

- Spital
- Heim
 - Pflegeheim (KVG 25a und 39 III sowie ELG)
 - Wohnheime und Werkstätten (IFEG und ELG)
 - Alters- und Jugendheime (kantonales Recht und ELG)
- Spitex-Organisation
- freiberufliche Pflegefachperson

Objektfinanzierung

- Tarifschutz für Pflegeheime (KVG 44 I)
 - Heime beanspruchen HE (und eventuelle weitere Kostenbeteiligung) zusätzlich zu den Pflegetarifen KVG/KLV (BGer 2P.7/2007) oder verlangen zusätzliche Pauschalen
 - als Betreuungsaufwand und für echte Mehrleistungen zulässig (BGer 2P.25/2000 E. 14 und 9C_103/2007 E. 4)
 - unzulässig für Pflegemassnahmen gemäss KLV (BGer 2P.25/2000 E. 8)
- heterogene kantonale Ausführungsgesetzgebung

Soziale Pflegeversicherungsleistungen

- Begriffe
- Pflegeversicherungsleistungen der KV
- Pflegeversicherungsleistungen der UV
- Pflegeversicherungsleistungen der IV
- Pflegeversicherungsleistungen der AHV
- Pflegeversicherungsleistungen der EL
- Leistungskoordination

Begriffe

- Pflegebedürftigkeit (KLV 7, UVV 18 und IVV 39 II)
 - Behandlungspflege
 - Grundpflege
 - Massnahmen zur Überwachung und Unterstützung psychisch kranker Personen in der grundlegenden Alltagsbewältigung
- Hilflosigkeit
 - Hilfe bei der Verrichtung alltäglicher Lebensverrichtungen (IVV 37 und UVV 38)

Begriffe

- Hilflosigkeit
 - dauernder Pflegebedarf (IVV 37 und UVV 38)
 - Notwendigkeit persönlicher Überwachung (IVV 37 und UVV 38 sowie KLV 7 II b Ziff. 14 und c Ziff. 2)
 - Bedarf an lebenspraktischer Begleitung:
 - Begleitung (Wohnen, ausserhäusliche Kontakte)
 - Schutz vor Isolation (IVG 42 III und IVV 38)
 - Intensivpflege; Betreuung von mindestens vier Stunden pro Tag (IVV 39)

Pflegeversicherungsleistungen der KV

- Versicherte Pflegeformen
 - Spitalpflege (KVG 24 2 a/e KVG)
 - Akut- und Übergangspflege (KVG 25a II)
 - Heimpflege (KVG 25 II a und 25a I sowie KLV 7 ff.)
 - Spitexpflege (KVG 25 II a 3 und 25a I sowie KLV 7 ff.)
 - auch in Tages- und Nachstrukturen
 - *nicht* Angehörigenpflege (BGE 126 V 330 und 111 V 324), jedoch Anstellung von Angehörigen durch Spitexorganisation (BGer 9C_597/2007 und EVG K 156/04)

Pflegeversicherungsleistungen der KV

- Versicherte Leistungen
 - Verpflegung und Unterkunft (nur Spitalpflege)
 - Behandlungspflege (KLV 7 2 b)
 - Positivliste (BGE 136 V 172)
 - Grundpflege (KLV 7 2 c) unter Einschluss der sozial-psychiatrische Überwachung und Unterstützung (KLV 7 II b Ziff. 2)
 - keine Positivliste
 - Abgrenzung gegenüber Betreuung/hauswirtschaftliche Hilfe
 - Pflegehilfsmittel (MiGel)

Pflegeversicherungsleistungen der KV

- Selbstbeteiligungen
 - Franchise (KVG 64 II a und KVV 103 I: CHF 300 pro Jahr)
 - allgemeiner Selbstbehalt (KVG 64 II b sowie KVV 103 II: maximal CHF 700 pro Jahr und 104: CHF 15 pro Spitaltag)
 - Pflegekostenselbstbehalt (KVG 25a V)
 - maximal 20 % der durch die Sozialversicherung ungedeckten Kosten
 - Restfinanzierung durch Kanton
 - unterschiedliche Regelung
 - Anrechnung der Hilflosenentschädigung?

Pflegeversicherungsleistungen der UV

- Versicherte Pflegeformen
 - Spitalpflege (UVG 10)
 - Heimpflege (UVG 10 und 21)
 - Spitexpflege (UVG 10 und 21, UVV 18 I [Pflichtleistung])
 - Angehörigenpflege (UVG 10 und 21, UVV 18 II [Ermessensleistung])

Pflegeversicherungsleistungen der UV

- Versicherte Leistungen
 - Verpflegung und Unterkunft bei Spitalpflege (UVG 10 I c)
 - medizinische Heim- und Hauspflege
 - Behandlungs- und akzessorische Grundpflege
 - nur Pflege-, nicht Pensionstaxe (EVG U 233/98 E. 2)
 - Hilfe bei Hilflosigkeit (UVG 37 f. und UVV 37 f.)
 - Pflegehilfsmittel (HVUV: Prothesen und Rollstühle)

Pflegeversicherungsleistungen der UV

- Leistungspflicht nach Rentenfestsetzung setzt voraus (UVG 21):
 - Berufskrankheit
 - Rückfall/Spätfolgen und wesentliche Verbesserung/Erhaltung der Erwerbsfähigkeit
 - Erhaltung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit
 - wesentliche Verbesserung/Erhaltung des Gesundheitszustandes

Pflegeversicherungsleistungen der IV

- Versicherte Pflegeformen
 - Anstaltspflege (IVG 14 I und II)
 - Hauspflege (IVG 14 III)
- Versicherte Leistungen
 - medizinische Eingliederungsmassnahmen (IVG 12)
 - eingliederungswirksame Heilbehandlung bis Alter 20, einschliesslich Behandlungspflege und akzessorische Grundpflege (EVG I 643/00)

Pflegeversicherungsleistungen der IV

- Versicherte Leistungen
 - Geburtsgebrechensversicherung (IVG 13 und GgV)
 - keine Leistungspflicht für Spitexleistungen bei Delegierbarkeit an Angehörige (BGE 136 V 209)
 - Hilfe bei Hilflosigkeit (IVG 42 f. und IVV 35 ff.)
 - lebenspraktische Begleitung (IVV 38)
 - Intensivpflegezuschlag (IVV 39)

Pflegeversicherungsleistungen der IV

- Versicherte Leistungen
 - Assistenzbeitrag (IVG 42quater ff.)
 - alltägliche Lebensverrichtungen
 - Haushaltsführung
 - gesellschaftliche Teilhabe und Freizeitgestaltung
 - Erziehung und Kinderbetreuung
 - Ausübung einer gemeinnützigen oder ehrenamtlichen Tätigkeit
 - berufliche Aus- und Weiterbildung

Pflegeversicherungsleistungen der IV

- Versicherte Leistungen
 - Assistenzbeitrag (IVG 42quater ff.)
 - Ausübung einer Erwerbstätigkeit auf dem regulären Arbeitsmarkt
 - Überwachung während des Tages
 - Nachtdienst

Pflegeversicherungsleistungen der IV

- Versicherte Leistungen
 - Dienstleistungen Dritter (IVG 21bis und HVI 9)
 - an Stelle eines Hilfsmittels
 - Arbeitsweg
 - Kosten eines Fahrers (ZAK 1986, 633)
 - Berufsausübung
 - Vorlesen berufsnöwendiger Texte (EVG vom 30.1.1991 i.S. X E. 2b und 3a)
 - Kontakt mit Umwelt

Pflegeversicherungsleistungen der IV

- Versicherte Leistungen
 - Pflegehilfsmittel (IVG 21 f. und HVI Ziff. 14)
 - Pflegebett
 - Rollstuhl
 - bauliche Massnahmen

Pflegeversicherungsleistungen der AHV

- Hilfloosenentschädigung
 - auch bei leichter Hilflosigkeit, nicht aber bei Heimaufenthalt (AHVG 43bis Ibis)
- Betreuungsgutschrift
 - für Pflege und Betreuung von Personen, die Anspruch auf eine mittlere HE haben (AHVG 29septies)
 - Erreichbarkeit innert einer Stunde
- Hilfsmittel
 - insbesondere Rollstuhl (HVA Ziff. 9.51)

Pflegeversicherungsleistungen EL

- Ergänzungsleistung (ELG 9 ff.)
 - Aufenthalt zu Hause
 - Ausgaben (Lebensbedarf, Wohnkosten Krankenkassenprämie)
 - CHF 3 600 für Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung
 - Einnahmen
 - Einkommen
 - Vermögensverzehr des über den Vermögensfreigrenzen liegenden Vermögens
 - CHF 37 500 bzw. CHF 60 000 (Ehepaare)
 - CHF 112 500 (selbstbewohnte Liegenschaften)

Pflegeversicherungsleistungen EL

- Ergänzungsleistung (ELG 9 ff.)
 - Heimaufenthalt
 - Ausgaben: Tagestaxe und Betrag für persönliche Auslagen
 - getrennte Berechnung je Ehegatte
 - Vermögensfreigrenze für selbstbewohnte Liegenschaften
 - CHF 300 000 (ELG 11 Ibis)
 - keine Sozialhilfebedürftigkeit

Pflegeversicherungsleistungen EL

- Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten (ELG 14 und ELV 19b)
 - zahnärztliche Behandlung
 - Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen
 - ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren
 - Diät
 - Transporte zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
 - Hilfsmittel
 - die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG

BESTEN DANK